

Sitzung vom 8. Mai 1991

**1523. Anfrage**

Kantonsrat Hans Rudolf Haegi, Affoltern a.A., hat am 11. Februar 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kirchenpflegen sind Gemeindevorsteherchaften im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, besonders was ihre Zusammensetzung und Geschäftsführung betrifft. Laut § 80 des Gemeindegesetzes wohnen die Geistlichen der Kirchgemeinde den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Darüber hinaus gibt Art. 31 Abs. 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 2. Juli 1967 den Gemeindepfarrern das Antragsrecht.

Die regelmässige Teilnahme Aussenstehender an den Sitzungen der Kirchenpflegen, mit Ausnahme des Schreibers und der Pfarrer, ist nicht gestattet; denn durch beliebige Erweiterung des beratenden Personenkreises würde das Gewicht der von der Gemeinde gewählten Mitglieder geschwächt, wie die Direktion des Innern in ihrem Kreisschreiben an die Kirchenpflegen vom 29. Oktober 1981 (vgl. RRB Nr. 3312/1981) ausführt.

Ich stelle dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Erfahrungen wurden vom Regierungsrat und von den Bezirksräten seit Erlass des Kreisschreibens der Direktion des Innern über die korrekte Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen gemacht? Halten sich alle Kirchenpflegen (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und die christkatholische) an die Bestimmungen?
2. Trifft es zu, dass verschiedene Kirchenpflegen - evtl. Bezirkskirchenpflegen - das Kreisschreiben der Direktion des Innern "grosszügig interpretieren"? Mit welchen Begründungen erklären Kirchenpflegen ihre "Ausnahmen"? Um welche Kirchenpflegen handelt es sich dabei namentlich?
3. Was wird der Regierungsrat unternehmen, damit in Zukunft die rechtlichen Bestimmungen überall nach einheitlichen Kriterien und ohne Ausnahme angewendet werden?

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans Rudolf Haegi, Affoltern a.A., wird wie folgt beantwortet:

Eine Umfrage bei der evangelisch-reformierten Landeskirche, der römisch-katholischen Körperschaft und der christkatholischen Kirchgemeinde hat ergeben, dass sich seit dem Erlass des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 29. Oktober 1981 bezüglich der Teilnahme Aussenstehender an den Sitzungen der Kirchenpflegen keine Probleme mehr ergeben haben. Auch der Bezirksrat Affoltern bestätigt, dass ihm der Anlass der Anfrage nicht bekannt sei. In den letzten Jahren habe er sich zur Frage weder mündlich noch schriftlich äussern müssen.

Von seiten der evangelisch-reformierten Landeskirche und der christkatholischen Kirchgemeinde wird erklärt, dass im Einklang mit dem Kreisschreiben gelegentlich aussenstehende Sachverständige zur Behandlung einzelner Traktanden beigezogen werden (vgl. Ziffer 5 des Kreisschreibens).

Gemäss § 80 des Gemeindegesetzes wohnen die Geistlichen der Kirchgemeinde den Sitzungen mit beratender Stimme bei, sofern sie nicht, was das Gesetz zulässt, zu Mitgliedern der Kirchenpflege gewählt werden. Bei der römisch-katholischen Kirche werden infolge des notorischen Priestermangels insbesondere in Gemeinden, die keinen Pfarrer mehr

besitzen, Pastoralassistenten den "Geistlichen" im Sinne des Gemeindegesetzes gleichgestellt.

Da sich das Kreisschreiben der Direktion des Innern seit seinem Erlass im Jahre 1981 bewährt hat und keine konkreten Missstände bekanntgeworden sind, sieht sich der Regierungsrat heute nicht veranlasst, irgendwelche Schritte zu unternehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 8. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**